

Geltende Corona-Regeln insbesondere für Vereine

Stand 08.11.2021 (bis 27.11.2021)

In Bayern steht die Ampel nun auf Rot (Stand 8.11.2021)

- FFP2-Maske statt medizinischer Gesichtsmaske
- 2G (geimpft, genesen) gilt in Einrichtungen und bei Veranstaltungen, wo bisher 3G galt.
Auch für Schüler über 12 Jahren findet die 2G Regelung Anwendung.
Ausnahmen: In Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und bei körpernahen Dienstleistungen bleibt es bei 3G plus, in Hochschulen, außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archiven bleibt es bei 3G.
- 3G gilt in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten für alle Beschäftigten, die während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen haben. Das gilt allerdings nicht für den Handel und den ÖPNV; einfacher Schnelltest zweimal pro Woche genügt.

Weiterhin gelten folgende Regeln:

Allgemeine Veranstaltungen unter **freiem Himmel** z. B Vereinsgrillfest, Dorffest

- Bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel bis zu 1000 Personen gibt es keine Einschränkungen
- Keine Kontaktnachverfolgung, keine Maskenpflicht, keine 3G-Regelung

Veranstaltungen in **geschlossenen Räumen** z.B Mitgliederversammlung, Kameradschaftsabend, soziale/gesellige Aktivitäten

- Maskenpflicht, außer an Steh- und Sitzplätzen
- 2-G Regelung
Ausnahmen: In Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und bei körpernahen Dienstleistungen bleibt es bei 3G plus
- Als private Räumlichkeiten davon ausgenommen sind im Wesentlichen Wohnungen, nicht aber das Feuerwehrgerätehaus oder Vereinsräume.
- Zudem besteht in geschlossenen, nichtprivaten Räumlichkeiten grundsätzlich eine Maskenpflicht. Diese entfällt jedoch u. a. am festen Sitz-bzw. Stehplatz bei zuverlässiger Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie für Gäste in der Gastronomie.

- Bei Veranstaltungen mit 100 bis 1.000 Personen hat der Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und zu beachten. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der Kreisverwaltungsbehörde vorab vorlegen.
- Keine Kontaktdatenerhebung

Testnachweis

- auf einem PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder
- auf einem PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- auf einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Die Kontaktdatenerhebung wird mit Wirkung vom 15. Oktober (Freitag) auf Schwerpunktbereiche mit hohem Risiko von Mehrfachansteckungen (spreading) beschränkt.

Das sind:

- alle geschlossenen Veranstaltungen ab 1.000 Personen
- Clubs, Diskotheken, Bordelle und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie gastronomische Angebote mit Tanzmusik
- körpernahe Dienstleistungen
- Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Schlafsäle in Jugendherbergen oder Berghütten).

In allen anderen Bereichen entfällt die Kontaktdatenerhebung.

2G/3 G+

Es werden erhebliche Erleichterungen für Betriebe und Veranstalter eingeführt, die freiwillig lediglich Geimpfte und Genesene (sog. freiwilliges 2G) sowie auch Getestete mit einem PCR-Test zulassen (sog. freiwilliges 3G plus). Dafür gelten folgende Regelungen:

- 2G / 3G plus sind rein freiwillig und eigene Entscheidung jedes Veranstalters oder Betreibers. Es gibt keinen staatlichen Zwang.
- Freiwilliges 2G / 3G plus sind in allen Bereichen möglich, in denen bisher 3G gilt. Also (Beispiele): Sportstätten, Theater, Opern, Kinos, Museen, Tagungen, Kongress, Bibliotheken, Musikschulen u. v. m.
- Wo 2G / 3G plus gilt, sind die Maskenpflicht und das Gebot des Mindestabstands aufgehoben. Etwaige Personenobergrenzen entfallen. Die Alkoholverbote bei Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen werden aufgehoben.
- Voraussetzung ist ein strenges Zutrittsregime (Zugangshindernisse, Kontrollen mit Identitätsfeststellung etc.).
- Missbrauch ist nicht nur bußgeldbewehrt, sondern gefährdet auch die allgemeine gewerberechtliche Zuverlässigkeit dessen, der nicht kontrolliert.
- Kinder und alle Schüler (weil in der Schule regelmäßig getestet) haben unabhängig von ihrem persönlichen Impfstatus auch zu freiwilligem 3G plus Zutritt.

Jedoch gibt es dazu auch eine gesetzliche Änderung der 14. BayIfSMV.

Hier heißt es nach § 3a bei einem freiwilligen 2G oder 3G+

In diesem Fall ist

1. gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern deutlich erkennbar auf diese Zugangsbeschränkung hinzuweisen,
2. durch wirksame Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson sicherzustellen, dass Zugang nur für die in Satz 1 genannten Personen besteht, und
3. die Absicht entsprechender Zugangsbeschränkung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab anzuzeigen. (Direkt an Frau Thiergärtner, SG 30)

ACHTUNG: Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung von Vereinen

Der Vorstand hat nach dem Vereinsrecht zu Versammlungen **alle** nach der Satzung **teilnahmeberechtigten** Mitglieder einzuladen. Bei der Einberufung weist der Vorstand allerdings darauf hin, dass ein **Zutritt** zum Versammlungsraum dann aber nur für die Personen möglich ist, die geimpft, genesen oder negativ getestet worden sind. Als Veranstalter der Versammlungen ist der Verein gehalten, die Nachweise zu überprüfen, notfalls dann bei Fehlen den *Zugang zum Versammlungsraum*



zu verweigern; ebenso hat der Verein sicher zu stellen, dass im Versammlungsraum außerhalb des Sitzplatzes Maskenpflicht besteht, und bei Teilnahme von mehr als 100 Personen eine Infektionsschutzkonzept erarbeitet und beachtet wird.

Quelle: Richard Didyk, Rechtsanwalt